

**Vernehmlassung:
Nachtrag Kantonsstrassengesetz
(Verpflichtungskredit Netzfertigstellung Nationalstrasse)**



Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 27. April 2017 hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Vernehmlassung zu einem Nachtrag des Kantonsstrassengesetzes eingeladen.

Die CSP Obwalden bedankt sich für die Möglichkeit an der Vernehmlassung teilzunehmen und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Ausgangslage

Gesamthaft sind vom 1960 beschlossenen Nationalstrassennetz schon 97% fertiggestellt. Nur noch wenige Kantone sind mit der Fertigstellung des Nationalstrassennetzes beschäftigt, darunter ist auch der Kanton Obwalden, wo der 4 km lange Abschnitt zwischen Giswil-Süd und Lungern-Nord noch realisiert werden soll.

Die Finanzierung des Kantonsanteils (zurzeit 3% der Gesamtkosten) erfolgte in den letzten 30 Jahren immer als gebundene Ausgabe. Auf eine Anfrage des Bau- und Raumentwicklungsdepartement zu diesem Thema teilte das ASTRA mit, dass an der bisherigen Auffassung, die Ausgaben als gebundene Ausgabe anzusehen, festzuhalten sei.

Auf eine Anfrage von Kantonsrat Guido Cotter vom 14. April 2016 betreffend Verpflichtungskredit für das nun vorliegende Projekt mit der Tunnelvariante, erklärte sich der Regierungsrat dazu bereit, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Kreditbewilligung für die Nationalstrassenbaukosten in der kantonalen Gesetzgebung ausdrücklich regeln soll.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit soll deshalb in einem Nachtrag geregelt werden, dass der Kantonsrat über die Ausgaben zum Bau der Nationalstrassen, das heisst über die Netzvollendung im Gebiet Kaiserstuhl, entscheidet. Man ist der Meinung das somit die Entscheidung über die letzten 4 km Nationalstrasse im Kanton politisch breiter abgestützt werden könne.

Allgemeine Anmerkungen

Es fällt auf, dass der vorliegende Gesetzesnachtrag einzig und allein für dieses Projekt (Netzvollendung im Gebiet Kaiserstuhl) gemacht werden soll. Es ist auch so, dass gesamtschweizerisch kein Kanton bekannt ist, der diese Kosten als frei bestimmbare Ausgaben angesehen hätte. Im Bericht wird auf Seite 6 auch ausdrücklich die Frage gestellt, ob dies in der Schlussphase der Fertigstellung der Nationalstrasse politisch sinnvoll ist.

Die CSP fragt sich auch, ob dies überhaupt nötig ist. Schon bei der eingereichten Interpellation betreffend Umfahrung Kaiserstuhl vom 20. März 2014 (wann und wie geht es weiter) konnte die CSP Obwalden den Marschhalt der Regierung nicht nachvollziehen. Bei der dringlichen Motion betreffend Weiterführung des Ausführungsprojektes der Umfahrung A8 Lungern Nord-Giswil Süd war die CSP ebenfalls gross-

mehrheitlich dafür, am Projekt festzuhalten und möglichst schnell mit der Arbeit weiterzufahren.

Zu den Varianten

Im Rahmen der Vernehmlassung werden 4 Varianten mit Vor- und Nachteilen und den Auswirkungen auf das Projekt A8 Giswil Süd bis Lungern Nord aufgezeigt.

Bei der Variante 1 werden die Ausgaben wie bisher als gebundene Ausgabe definiert. Bei der Variante 2 werden die Ausgaben als frei bestimmbare Ausgaben definiert. Bei der Variante 3 soll der Kantonsrat die Projektierung im Rahmen des Budgets und den Bau im Rahmen eines Objektkredites genehmigen. Bei der Variante 4 soll der Kantonsrat abschliessend über Projektierung und Bau im Rahmen des Budgets entscheiden. Allen vorgeschlagenen Varianten ist gleichermaßen eigen, dass sie gesetzlich fixiert werden sollen resp. dass die Kreditbewilligung für die Nationalstrassenbaukosten ausdrücklich einer gesetzlichen Grundlage zugeführt werden soll.

Die CSP vertritt klar die Auffassung, dass es sich bei den fraglichen Ausgaben um gebundene Ausgaben handelt. Dies ergibt sich ohne weiteres aufgrund der bisherigen jahrelangen eindeutigen Praxis, der sehr geringen Handlungsfreiheit beim Nationalstrassenbau sowie der Tatsache, dass bisher alle anderen Kantone im Rahmen der Realisierung von Netzvollendungsabschnitte der Nationalstrasse von gebundenen Ausgaben ausgingen. Vor diesem Hintergrund – und nachdem selbst das ASTRA die Auffassung der CSP teilt – besteht bezüglich der Beurteilung der Ausgaben bereits heute eine hinreichende Rechtssicherheit und eine klare herrschende Lehre. Von daher gibt es aus Sicht der CSP keinen Grund, die vorgeschlagene Revision für den letzten verbleibenden Nationalstrassenabschnitt im Kanton umzusetzen. Eine gesetzliche Regelung ist schlicht nicht notwendig und generiert unnötigen Aufwand.

Sollte an der Revision trotzdem festgehalten werden, so spricht sich die CSP für die Variante 1 aus. Alle übrigen Varianten entsprechen entweder nicht der herrschenden Praxis in den Kantonen und der Auffassung des ASTRAS (V2) oder aber verzögern die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes (V3 und V4). Die Fertigstellung soll aber rasch umgesetzt werden, schliesslich wurde inzwischen aus mehreren Varianten die wirtschaftlichste, ökologischste Variante mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgewählt. Eine weitere Verzögerung bedeutet, dass dies im Extremfall zur Verhinderung des Projektes führen kann und somit die bereits investierten finanziellen Ressourcen keinen Nutzen bringen.

Zusammenfassend kann die CSP aus den oben genannten Überlegungen die vorgeschlagene Revision nicht unterstützen und schlägt vor, darauf vollumfänglich zu verzichten. Sollte trotzdem an der Revision festgehalten werden, so spricht sich die CSP für die Variante 1 aus.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Für die CSP-Obwalden
Sepp Stalder